



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 26. Juni 2019

TAGESORDNUNG: Abänderung der Steuerordnung betreffend die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern

Anwesend:
Philippe Hunger
Vorsitzender

Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Martin Orban
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Marga Schulz-Drömmmer
Generaldirektorin i.V.

Entschuldigt:
Claudia Niessen
Bürgermeisterin

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Ratsmitglieder

René Bauer
Generaldirektor

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;

In Anbetracht, dass ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Straßen der Stadt wiederzufinden ist, und dass hierdurch bei der Säuberung dieser Straßen Zusatzkosten für die Stadt entstehen;

In Anbetracht, dass eine unterschiedliche Behandlung der kostenlosen Regionalpresse darin begründet liegt, dass diese allgemein nützliche Informationen veröffentlicht, wie beispielsweise die Bereitschaftsdienste von Ärzten, Veranstaltungskalender, Stellenanzeigen, öffentliche Bekanntmachungen usw., wobei diese kostenlose Regionalpresse für gewisse Leser manchmal die einzige schriftliche Informationsquelle darstellt;

In Anbetracht, dass öffentliche Einrichtungen und auch die Stadt Eupen selbst Anzeigen und Veröffentlichungen in der Regionalpresse abdrucken lassen, um die Bürger zu informieren und zu erreichen;

In Anbetracht, dass die in der Regionalpresse enthaltenen Werbeanzeigen zu der - und sei es nur teilweisen - Finanzierung der Veröffentlichung einer solchen kostenlos verteilten Zeitung bestimmt sind, wohingegen die Werbeschrift die Tätigkeit eines einzelnen Händlers fördert und zum Kauf von angebotenen Gütern und Dienstleistungen anregen soll;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, für die Verteilung der kostenlosen Regionalpresse einen reduzierten Steuersatz festzulegen;

In Anbetracht, dass die Befreiung der ortsansässigen Vereinigungen ohne Erwerbszweck in den sozialen Erwägungen begründet liegt, da die Aktivitäten und Veranstaltungen zur Belebung der Gemeindeinteressen mit beitragen;

Nach Kenntnisnahme des Entscheids des Staatsrates Nr. 243.993 vom 20. März 2019 in Sachen BPOST / Gemeinde Braine-l'Alleud und Wallonischer Region, mit dem die Steuerverordnung der Gemeinde Braine-l'Alleud annulliert wurde mit der Begründung, dass der Verteiler, welcher die Basisdienstleistung ausführt, bei einer Zusendung von Werbung mittels einfachem Brief auf Grund des Briefgeheimnisses den Erklärungspflichten der Gemeindeverordnung nicht nachkommen kann;

In der Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, grundsätzlich den Verteiler nicht mehr zu besteuern, zumal die angestrebte Besteuerung der Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern hierdurch nicht beeinträchtigt wird, da weiterhin entweder der Herausgeber, der Drucker oder der Nutznießer der Werbung als Steuerschuldner in Frage kommen;

In Erwägung, dass die im Artikel 188 des Gemeindedekretes für von Amts wegen erforderliche Eintragungen vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung der Steuer zur Anwendung kommen soll, da dieses Verfahren die Gemeinde zu arbeits- und kostenaufwändiger Mehrarbeit zwingt und da von Zuwiderhandlungen gegen die korrekte Erklärungspflicht abgeschreckt werden soll;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 31. Mai 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t **einstimmig**

die Steuerordnung „Steuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften“ mit Wirkung zum 30. Juni 2019 aufzuheben und mit Wirkung zum 1. Juli 2019 die Steuerordnung „Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern“ wie folgt zu verabschieden:

Artikel 1:

Im Sinne vorliegender Steuerordnung versteht man unter:

Werbeschrift: Schrift, die mindestens eine kommerzielle Anzeige von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen beinhaltet.

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, das zur Vermarktung und/oder zum Verkauf bestimmt ist.
Wird als ein einziges Muster betrachtet, das Produkt und die Werbeschrift, die dieses gegebenenfalls begleitet.

Adressierte Schrift oder adressiertes Muster: Schrift oder Muster, die den Namen und/oder die vollständige Anschrift des Adressaten aufweisen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Gemeinde).

Verteilungsgebiet: Das Gebiet der besteuerten Gemeinde und der anliegenden Gemeinden.

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig kostenlos mindestens zwölf Mal im Jahr verteilt wird, die, abgesehen von Werbung, Redaktionstext enthält, der aktualitätsbezogen auf die lokale und/oder kommunale Verteilerzone ist und mindestens fünf der sechs der nachstehenden Informationen enthält:

- Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Tierärzte, ...)
- Kulturkalender mit den wesentlichen Veranstaltungen in der Gemeinde und ihrer Region, ihrer Kultur-, Sport- und Wohltätigkeitsvereinigungen;

- private Kleinanzeigen;
- eine Sparte über Stellenanzeigen und Ausbildungsangebote;
- notarielle Bekanntmachungen;
- Anzeigen von öffentlichem Nutzen über die Anwendung von Gesetzen, Dekreten oder allgemeinen Verordnungen, regional, föderal oder lokal, sowie öffentliche Bekanntmachungen wie öffentliche Untersuchungen, andere durch Gerichte angeordnete Veröffentlichungen, usw. ...

Artikel 2:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2019, und zwar ab dem 1. Juli 2019 bis 2025 einschließlich eine jährliche, indirekte Gemeindesteuer erhoben auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern, welche auf dem Stadtgebiet erfolgt.

Artikel 3:

Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber;
- oder, falls der Herausgeber unbekannt ist, vom Drucker;
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt, pro verteilter Werbeschrift oder Muster:

- a) 0,07 € pro verteiltem Exemplar für die Werbeschriften und die Werbemuster
- b) 0,007 € pro verteiltem Exemplar der kostenlosen Regionalpresse

Artikel 5:

Ist befreit von der Steuer:

- Die Verteilung von adressierten Werbeschriften oder adressierten Werbemustern, die ausdrücklich und persönlich durch die natürliche oder juristische Person beantragt wurde, die ihren Wohnsitz oder Sitz an der auf der Werbeschrift oder dem Werbemuster angegebenen Anschrift hat
- Ebenfalls befreit ist die Verteilung von adressierten Werbeschriften und adressierten Werbemustern, bei denen eine nachweisliche Kundenbeziehung mit dem Empfänger besteht. Diesbezüglich ist das werbende Unternehmen oder der Verteiler beweispflichtig.
- Die Verteilung der Veröffentlichungen, herausgegeben durch ortsansässige Vereinigungen mit politischem, philosophischem, philanthropischem, kulturellem oder sportlichem Charakter, mit Ausnahme derer, die ein lukratives Ziel verfolgen.

Artikel 6:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages der Verteilung der Stadtverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7:

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 8:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Die Generaldirektorin i.V.,
gez. Marga SCHULZ-DRÖMMER

Der Vorsitzende,
gez. Philippe HUNGER

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 28. Juni 2019


Marga SCHULZ-DRÖMMER
Generaldirektorin i.V.




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin